

Satzung des Madrigalchor Weimar e.V.

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Madrigalchor Weimar". Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz "e.V." geführt. Der Sitz des Vereins ist Weimar.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs. Die Ziele werden insbesondere durch die öffentliche Wiedergabe wertvoller Chorliteratur bei Chorbegegnungen und Konzerten verwirklicht.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und steht zu allen im Grundgesetz der Bundesrepublik verankerten Grundsätzen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

B) Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorsitzenden des Chorvorstandes einzureichen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme aktiver Mitglieder wird nach einer 3-monatigen Probezeit entschieden.

§ 6 Aufnahmefolgen

1. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge beginnt nach der Aufnahme in den Verein.
2. Das neue Mitglied verpflichtet sich zur Übernahme aller Pflichten eines Vereinsmitgliedes und zur Anerkennung der Vereinssatzung.
3. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
2. Bei freiwilligem Austritt muss die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Erklärung gekündigt werden.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf den Verein. Vereinseigentum wie Noten und Vereinskleidung ist zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss, Wiederaufnahme

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c. Nichtbezahlen des Beitrages nach mehrmaliger Mahnung.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Nichtaufgenommene oder Ausgeschlossene können sich nach einem Jahr wieder zur Aufnahme melden. § 5 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 9 Beitrag

1. Alle Vereinsmitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe des Beitrages, die sich nach dem Bedarf des Vereins richtet, setzt die Generalversammlung fest. Dabei wird differenziert zwischen Mitgliedern mit eigenem und ohne eigenes Einkommen.
3. Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichten, werden gemahnt. Nach erfolgloser 3. Mahnung können sie nach § 8 Abs. 1 ausgeschlossen werden.
4. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung sowie zur Unterstützung der Interessen und Bestrebungen des Vereins verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verpflichtet.
3. Die angesetzten Proben sind von allen aktiven Mitgliedern regelmäßig und pünktlich wahrzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der Chorleiter unverzüglich zu informieren.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Generalversammlung.
2. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 12 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Gesamtvorstand
- c. die Generalversammlung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Die Wahl erfolgt in der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500 EUR verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. 4 Stimmgruppenvertretern
 - c. dem Chorleiter
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen zu den aktiven Mitgliedern gehören.
3. Dem Gesamtvorstand obliegen die Verwaltungsaufgaben des Vereins.

4. Der Vorstand hat das Recht, in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten für den Gesamtvorstand zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Gesamtvorstand bei der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
5. Der Gesamtvorstand organisiert die Veranstaltungen des Vereins.
6. Der Gesamtvorstand besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung.

§ 15 Wahl des Vorstandes und der Stimmgruppenvertreter

1. Die Wahl des Vorstandes (§ 13) erfolgt durch die Generalversammlung in offener Abstimmung per Handzeichen. Auf Antrag wird der Vorstand in geheimer Wahl gewählt.
2. Die Stimmgruppenvertreter werden durch die jeweilige Stimmgruppe gewählt.
3. Der Vorstand und die Stimmgruppenvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 16 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Versammlungen des Vereins sowie dessen Organen.
2. Dem Vorsitzenden obliegen im besonderen Maße die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie die öffentliche Repräsentation. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Im Verhinderungsfall wird er von einem der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 17 Kassierer

1. Der Kassierer erledigt alle Kassengeschäfte des Vereins und den kassentechnischen Schriftwechsel.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres das Kassenbuch abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 22) zur Überprüfung vorzulegen.
3. Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vorsitzenden jederzeit auf dessen Wunsch alle Kassenunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
4. Der Kassierer ist zum ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
5. Verfügungsberechtigt für Bankgeschäfte sind der Kassierer und der Vorsitzende.

§ 18 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung des Vorstandes (§ 13) zusammen.
2. Der Gesamtvorstand hat alle Beschlüsse zu fassen, soweit sie nicht der Generalversammlung (§ 19) vorbehalten sind.
3. Der Gesamtvorstand hat über den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Stundung oder den Erlass von Beitragsforderungen zu entscheiden.

4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend ist.
5. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und zwar schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter.
2. Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden aktiven Mitgliedern.
3. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Generalversammlung kann mit Stimmenmehrheit der Anwesenden weitere Tagesordnungspunkte zulassen.
4. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss enthalten:
 - a. Geschäfts- und Kassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres
 - b. Entlastungen
 - c. Wahl der Kassenprüfer.
6. Die Generalversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und beschließt außerdem über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
7. Von der Generalversammlung wird ein Protokoll durch den zum Sitzungsbeginn zu bestimmenden Schriftführer erstellt. In diesem Protokoll müssen Beschlüsse, Festlegungen, Satzungsänderungen etc. enthalten sein.

§ 20 Beschlussfassung der Generalversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Generalversammlung beschlussunfähig, ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 21 Außerordentliche Generalversammlung

1. Der Gesamtvorstand kann mehrheitlich eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
2. Auf Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Generalversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Vorschriften über die Generalversammlung entsprechend.

§ 22 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Generalversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Diese erstatten der Generalversammlung Bericht von ihrem Prüfungsergebnis. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 23 Einsetzen von Ausschüssen

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, nach Bedarf zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.

§ 24 Haftung

Die Haftung aus den rechtsgeschäftlichen Tätigkeiten des Vorstandes ist auf das vorhandene Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich auf, wenn dies 3/4 der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder wünschen.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, sobald er weniger als 10 aktive Mitglieder zählt.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Sängerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Genderklausel

Alle männlichen Bezeichnungen dieser Satzung gelten auch für die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde oft nur die männliche Form gewählt.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 30.09.1992 mit Änderungen am 23.03.1994, 04.05.1994, 25.06.1997 und 22.06.2011 beschlossen und ist von diesem Zeitpunkt an rechtskräftig.

Weimar, den 22.06.2011